

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 202/91

BESCHLUSS

vom

10. März 1992

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol,
Dr. Bungeroth und Nobbe

am 10. März 1992

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 5. Juli 1991 wird nicht an-
genommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob - wie das
Berufungsgericht meint - sich der Kläger, der eine gemäß
§ 774 BGB auf seine Tochter übergegangene ursprünglich der
C.bank zustehende Darlehensforderung durch Abtretung
erworben hat, auf das zwischen der Bank und dem Beklagten
laut Nr. 2 AGB-Banken vereinbarte Aufrechnungsverbot berufen
kann. Der Schutzzweck, die Bank davor zu schützen, daß ein
Zahlungsunfähiger mit erdichteten oder sonstigen unbegründe-
ten Gegenforderungen aufrechnet und sich dadurch seiner Zah-
lungspflicht zu entziehen droht (BGH, Urteil vom 17. Februar

- 3 -

1986 - II ZR 285/84 = NJW 1986, 1757), dürfte nicht beeinträchtigt sein, wenn die Hauptforderung auf den Bürgen übergegangen ist und es sich bei der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung um keine Forderung gegen den Altgläubiger (Bank) handelt.

Das Berufungsgericht hat jedoch rechtsfehlerfrei eine aufrechenbare Gegenforderung des Beklagten verneint. Ein Anspruch aus § 774 BGB kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte im Juni 1986 keine Darlehensschuld seiner Ehefrau gegenüber der C.- und V.bank, sondern eine eigene Schuld erfüllte, nachdem er zuvor - am 8. Februar 1982 - die Schuld seiner Ehefrau durch Vertrag mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

C.- und V.bank übernommen hatte (§ 414 BGB). Andere Ansprüche hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht hinreichend dargetan.

Streitwert: 76.500 DM

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe